

# **BGer 5D\_6/2025 vom 22. Januar 2025**

Bundesgericht, 2025-01-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5D\\_6\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_6_2025)

FR: TF 5D\_6/2025 du 22 janvier 2025

IT: TF 5D\_6/2025 del 22 gennaio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Entscheid betreffend Genugtuung aus angeblicher Persönlichkeitsverletzung ( Art. 72 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 BGG ) mit einem Streitwert von Fr. 5'000.--, weshalb nicht die Beschwerde in Zivilsachen gegeben ist ( Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG ), sondern die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zur Verfügung steht ( Art. 113 BGG ).

### **E. 2**

Mit ihr kann die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden ( Art. 116 BGG ), wofür das strenge Rügeprinzip gilt ( Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG ). Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen, während auf appellatorische Ausführungen nicht eingetreten werden kann ( BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3).

### **E. 3**

Die Ausführungen in der Beschwerde bleiben grösstenteils appellatorisch und sind damit nicht zu hören; dies gilt namentlich für die Sachverhaltsbehauptung des Beschwerdeführers dahingehend, dass er seither traumatisiert sei und sich nicht mehr in Clubs getraue.

Soweit ein Anspruch auf gleiche Behandlung nach Art. 29 Abs. 1 BV , ein Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV und ein Anspruch auf faires Verfahren gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK geltend gemacht wird, bleibt es bei abstrakten Ausführungen, ohne dass konkret auf die ausführlichen Erwägungen des angefochtenen Entscheides Bezug genommen und substantiiert ausgeführt würde, inwiefern die genannten Verfassungsnormen verletzt sein sollen. Insbesondere nimmt der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit seinem Vorwurf, es seien keine Zeugen einvernommen worden, keinen Bezug auf die Erwägung im angefochtenen Entscheid, das Bezirksgericht habe die betreffenden Anträge in antizipierter Beweiswürdigung abgewiesen, ihm jedoch im Rahmen der richterlichen Fragepflicht weitere Fragen gestellt und nach zweimaligen Parteivorträgen das Beweisverfahren geschlossen. Die antizipierte Beweiswürdigung wäre als Teil der Beweiswürdigung mit substantiierten Willkürwürgen anzugreifen, was nicht erfolgt, und eine willkürfreie antizipierte Beweiswürdigung bedeutet keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör ( BGE 129 III 18 E. 2.6; 138 III 374 E. 4.3.2; 143 III 297 E. 9.3.2).

Sodann gehen die allgemeinen Ausführungen zur Schadenersatzbemessung sowie zur moralischen Verantwortung der Gerichte an den Erwägungen des angefochtenen Entscheides vorbei. Deren Kern ist, dass der Beschwerdeführer für den von ihm behaupteten Sachverhalt beweispflichtig ist, dass aber nebst den genauen Ereignissen

insbesondere auch die für das Entstehen eines Genugtuungsanspruches erforderliche Schwere des Eingriffes nicht bewiesen sei. Damit setzt sich der Beschwerdeführer nicht substantiiert auseinander, schon gar nicht im Rahmen von Verfassungsprüfungen, und im Übrigen ändert an diesen (zutreffenden) Erwägungen insbesondere auch das Anführen von Urteilen des obersten Gerichtes von Kanada und des Berufungsgerichtes von British Columbia nichts.

#### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

#### **E. 5**

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt ( Art. 64 Abs. 1 BGG ) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

#### **E. 6**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.